

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/10289, 16/10693, 16/10901 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre und das Auslaufen der Altersteilzeitregelung zum 31. Dezember 2009 ignorieren auch die Arbeitsmarktsituation von Älteren. Der Gesetzentwurf bietet keine Alternative für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, flexibel in die Altersrente einzutreten. Mit diesem Gesetzentwurf wird eher eine Verdichtung der Lebensarbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer forciert und deren gesundheitliche Gefährdung billigend in Kauf genommen. Insofern trifft es nicht zu, dass dieses Gesetz dazu dient, dass „zur Förderung der Beschäftigung Älterer [...] auf tariflicher und betrieblicher Ebene präventive Elemente, insbesondere altersgerechte Arbeitszeitgestaltung und gleitende Übergänge in den Ruhestand (Zeitsouveränität) stärker ausgebaut werden“<sup>1</sup>, wie es im Koalitionsvertrag steht. Eine Alternative zum erhöhten Renteneintrittsalter oder zur Altersteilzeit stellt der Gesetzentwurf auf jeden Fall nicht dar. Das Ansparen von Arbeitszeit auf Wertkonten greift zwar das Bedürfnis der abhängig beschäftigten Bevölkerung nach mehr Zeitsouveränität auf, erfolgt in der vorgelegten Form aber ausschließlich auf Kosten der Beschäftigten, ohne erkennbare gesetzliche Gegenleistung seitens der Unternehmen. Während nach dem bisherigen Altersteilzeitmodell die Rentenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber auf 90 Prozent aufgestockt wurden und auch das Teilzeitentgelt erhöht wurde, ist nunmehr gesetzlich vorgesehen, dass die gesamte Finanzierung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getragen wird. Es liegt nunmehr ausschließlich im Ermessen des Unternehmens, Vereinbarungen über die Anlage von Wertkonten mit interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuschließen. Zur Verdeutlichung: Um einen Anspruch auf ein Jahr vorzeitigen Renteneintritts zu erwerben, muss im

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005, S. 30.

Rahmen der gesetzlich zulässigen Spielräume über fünf Jahre hinweg mehr gearbeitet werden, als vertraglich vereinbart. Dabei dürfen so alltägliche Ereignisse wie Arbeitgeberwechsel oder Arbeitslosigkeit nicht eintreten. Vor diesem Hintergrund scheint die Zielgruppe des Gesetzes aber die Gruppe der Hochverdiener zu sein, die Prämien und Einmalzahlungen zur Ansparung eines Wertguthabens nutzen.

2. Die Bundesregierung will ausschließlich die Langzeitarbeitszeitkonten, d. h. Arbeitszeiten, die in Wertguthaben angesammelt sind, vor Insolvenz schützen. Damit werden Zeitguthaben erfasst, die einer gezielten Vereinbarung mit klar definierter Inanspruchnahme unterliegen. Sie umfassen weniger als 10 Prozent der Zeitguthaben. Im tatsächlichen Arbeitsalltag tragen aber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Gleitzeit- und Jahresarbeitszeitkonten, die etwa 75 Prozent der Arbeitszeitkonten ausmachen, erheblich zur Flexibilisierung, Produktivität und Anpassungsfähigkeit der Unternehmen bei. Diese Konten unterliegen ausdrücklich keinem Insolvenzschutz. Nicht einmal mehr die Gleitzeitkonten, die nach der alten Regelung durch Zeit- und Wertgrenzen einem solchen unterfielen. Damit wird der größte Teil der derzeit bestehenden Arbeitszeitkonten als Instrument der flexiblen Arbeitsvertragsgestaltung hinsichtlich eines Insolvenzschutzes von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfasst.
3. Unbestritten ist bei der Insolvenzsicherung der Langzeitkonten eine Verbesserung erreicht worden. Es bleibt aber die Forderung bestehen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht veranlasst werden dürfen, diese Konten zum Ausgleich betrieblicher Erfordernisse einzusetzen, wie es im vorgelegten Gesetzentwurf mittels Öffnungsklausel möglich ist.
4. Generell trägt die Aufnahme von Übertragungsmöglichkeiten des Wertguthabens den veränderten Anforderungen an die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes Rechnung, die konkrete Ausgestaltung wird dem jedoch nicht gerecht. Es muss sichergestellt werden, dass innerhalb eines Konzerns oder Unternehmensverbundes bei einem Arbeitgeberwechsel von dem Zustimmungserfordernis des neuen Arbeitgebers abgesehen wird.
5. Im Falle der Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund ist die Kontoführung für Wertguthaben so zu gestalten, dass eine Summierung aller Wertkonten möglich ist. Der Gesetzentwurf positioniert sich an dieser Stelle nicht eindeutig. Aber nur auf diese Weise wird dem Anliegen Rechnung getragen und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.
6. Ein zwischenzeitlicher Bezug von Arbeitslosengeld II darf nicht dazu führen, dass zielgerichtete Wertguthaben, die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hinterlegt sind, aufgelöst werden müssen. Erst unmittelbar vor dem Regelrenteneintritt ist die Forderung nach der Auflösung des Wertguthabenskontos legitim, es sei denn, die Übertragung in eine bestehende Altersversorgung ist gewünscht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Alternative zur bisherigen Altersteilzeitregelung vorzulegen, die die Unternehmen konkret verpflichtet, ihren Beitrag an nötigen Vorsorgeleistungen zu einem vorzeitigen abschlagsfreien Renteneintritt zu leisten;
2. Regelungen zur Sicherung aller Formen von Lang- und Kurzzeitkonten aufzunehmen, um einen umfassenden Insolvenzschutz für bereits geleistete und nicht vergütete Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu sichern;

3. Wertkonten von Beginn an gegen Insolvenz zu schützen und eine Entnahme zum Zwecke des Ausgleichs fehlender Beschäftigungsmöglichkeiten oder konjunktureller Schwankungen auszuschließen;
4. die Vorrangigkeit der Inanspruchnahme von Wertkonten im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld II durch eine Änderung des § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auszuschließen und Wertguthaben zusätzlich in das Schonvermögen aufzunehmen.

Berlin, den 11. November 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

